



# GEMEINDE OBERTILLIACH

A-9942 Obertilliach, Bezirk Lienz  
UID: ATU58829138  
Telefon 04847/5210 Fax 5210-20  
gemeinde@obertilliach.gv.at  
www.obertilliach.gv.at

Obertilliach, am 25.04.2022

Zahl: 4035-05-E-2022-266-05

Betreff: Mündliche Verhandlung – öffentliche Bekanntmachung

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Die Goller-Holz GmbH & Co KG, Bergen 35, 9942 Obertilliach, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Anton Goller, hat um die Erteilung der Bewilligung zur Ausführung des nachstehend angeführten Bauvorhabens auf der Gp. 1277, KG Obertilliach, angesucht:

- **Neu- bzw. Anbau einer Hallenkonstruktion – Erweiterung des Sägewerks**

Hierüber wird im Sinne des § 32 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018, LGBl. 28/2018 (WV), sowie der §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG die mündliche Verhandlung für

**Montag, 09. Mai 2022, um 14:00 Uhr**

an Ort und Stelle (Obertilliach, Gp. 1277 - „Sägewerk“) angeordnet.

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

**Beteiligte** können während der Amtsstunden im Gemeindeamt Obertilliach in die Planunterlagen und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

Verlautbarung an der Amtstafel der Gemeinde Obertilliach

Veröffentlichung unter Termine auf der Web-Site: <https://www.obertilliach.gv.at>

kundgemacht.

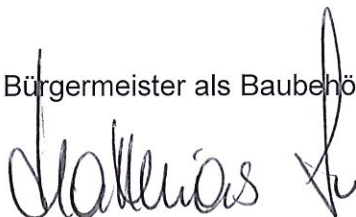
**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis spätestens am Tag vor der Verhandlung – während der Amtsstunden (Parteienverkehr) im Gemeindeamt Obertilliach erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben.

Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Der Bürgermeister als Baubehörde:



(Matthias Scherer)

**Hinweis:**

Aufgrund von COVID-19 sind die geltenden Verordnungen zu beachten bzw. einzuhalten.

Angeschlagen am: 26.04.2022

Abzunehmen am: 10.05.2022

Abgenommen am: